



VERFÜGUNG

vom 23. April 1999

Birmensdorf. Kantonale und regionale Nutzungszonen

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Am 24. September 1993 setzte die Gemeindeversammlung Birmensdorf den revidierten Zonenplan fest, der mit RRB Nr. 549/1994 genehmigt wurde. Damit sind die Voraussetzungen für die erstmalige Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen erfüllt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 15. Januar 1999 bis 19. März 1999 sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 16. Dezember 1998 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei Birmensdorf und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf und die Volkswirtschaftsdirektion (unter Beilage von je zwei Plänen), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Planverwaltung (unter Beilage je eines Planes) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 23. April 1999
982167/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug: